

Klausur Nr. 1298

Zivilrecht

(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Am 8. Juni 2026 erscheint Herr Karl Beulke in der Kanzlei von Rechtsanwältin Dr. Lisa Lauterbach in Kaiserstraße 52, 16766 Kremmen und erklärt Folgendes:

„Frau Rechtsanwältin. Ich brauche unbedingt Ihre Hilfe, um gegen ein völlig ungerechtes Versäumnisurteil vorzugehen, das zugunsten von Herrn Willi Wühler gegen mich ergangen ist.

Ich war von einschließlich 4. Mai 2026 bis 1. Juni 2026 in Urlaub in Thailand. Als ich zurückkam, war ich bereits verurteilt. In meinem Briefkasten lagen eine Klageschrift vom 20. April 2026, die mir am 4. Mai 2026 zugestellt worden sein soll, und ein Urteil vom 20. Mai 2026. Ich habe gedacht, wir leben in einem Rechtsstaat, und dann das: Ein Urteil gegen mich, ohne dass ich überhaupt zur Sache hätte Stellung nehmen können. Im Zusammenhang mit dem Urteil wurde mir aber auch noch eine Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt, aus der sich ergibt, dass man innerhalb von zwei Wochen am Amtsgericht Oranienburg gegen das Urteil vorgehen könne.

Es geht – wie Sie der Klageschrift, die ich mitgebracht habe, entnehmen können – um eine Forderung auf Zahlung des restlichen vereinbarten Betrags für eine von mir bei Herrn Wühler in Auftrag gegebene Gartenumgestaltung im letzten Jahr. Ich hatte mit ihm, was ich seither extrem bereue, vereinbart, dass er mir die Anlage von Terrassen an einem Hanggrundstück zu einem Fixpreis von 34.000 € durchführt. Dabei erstellte ich vorher genaue Pläne, die dann auch zum Gegenstand des Vertrags wurden.

Ursprünglich wollte dieser Herr Wühler in einem „unverbindlichen Kostenvoranschlag“ nur die Stundensätze und die Preise für den Materialeinsatz fest vereinbaren und den Rest vom tatsächlichen Aufwand abhängig machen. Aufgrund schlechter Erfahrungen habe ich dann aber auf einen Fixpreis gedrängt und den Vertragsschluss davon abhängig gemacht, denn ich will doch wissen, was auf mich zukommt.

Mir war es von Anfang an enorm wichtig, dass das alles im Frühjahr über die Bühne ging, weil ich für den Sommer die große Bepflanzaktion vorhatte, und da wollte ich unbedingt die erste Phase des Sommers ausnutzen können, weil es da erfahrungsgemäß in den letzten Jahren noch recht häufig und intensiv regnet. Wenn man die Pflanzen zu spät setzt, muss man oft einen großen Aufwand in die Bewässerung stecken, weil ganz neue Anpflanzungen natürlich schwer unter Wasser gesetzt werden müssen, wenn nicht so viel eingehen soll.

Herr Wühler erklärte mir, dass für die Terrassenbaumaßnahmen die bloße Verschiebung von Erde nicht reicht, sondern zusätzliche Erde benötigt würde. Dabei habe ich, wie Sie dem Vertrag entnehmen können, vereinbart, dass beste Qualität verwendet wird, sog. gesiebter Oberboden. Das ist eine leicht sandige, mit Humus durchsetzte Mischung.

Die Arbeiten bekam dieser Herr Wühler mit seinen Leuten dann auch recht schnell hin. Bereits am 21. März 2025 habe ich die Arbeiten abgenommen. Dieses Schriftstück mit der Überschrift „Abnahmeprotokoll“ habe ich nach einer leider recht kurzen Besichtigung unterschrieben. Da ich dienstlich wegmusste, alles ganz gut aussah und man ja nicht immer gleich mit dem Schlimmsten rechnen musste, habe ich nur einen oberflächlichen Blick in den Garten geworfen.

Erst ein paar Tage später habe ich das Problem bemerkt. Ich war gerade dabei, einen dieser ständig wiederkehrenden Hundekackhaufen an der neugesetzten Hecke zu entfernen, damit nicht – wie schon so oft – eines meiner Kinder hineintritt oder hineinfällt. Dabei habe ich versehentlich die Erdoberfläche etwas umgewühlt, und es kam ein Fetzen von einer Plastiktüte hervor. Just in dem Moment kam auch noch der „Wasserschutzpolizist“ vorbei, ein Mann vom Ordnungsamt, der kontrollieren wollte, ob die Wasserschutzauflagen der Baumaßnahme eingehalten worden sind. Der meinte, dass er sofort sehe, dass zumindest auf einem Teil des Geländes unzulässige Erde minderwertiger Qualität verwendet worden sei.

Sie müssen wissen, mein Haus liegt im Wasserschutzgebiet Zone 2. Da sind Baumaßnahmen nicht untersagt, aber mit gewissen Auflagen belastet. Eine davon war, nur Erde erster Qualität, also Oberboden, zu verwenden. Erdaushub, wie er bei Straßenbauarbeiten u.a. anfällt, ist ausdrücklich unzulässig. Der Herr vom Ordnungsamt meinte sofort, das sei Erdaushub schlechtester Qualität, der offenbar sogar mit Resten einer Mülldeponie durchsetzt sei. Jedenfalls fand er nach nicht allzu langem Wühlen unter der Oberfläche einige kleine Plastikteile, Kabelreste und sogar einen Knochen. Die ganze Erde müsse schnellstens raus, meinte der Ordnungsmensch, denn man wisse nie, was von dem Zeug ins Grundwasser ausgewaschen werde.

Da ich ihm versprach, mich zügig darum zu kümmern, wollte er zunächst einmal auf Schreibkram verzichten. Da er mir abnehme, dass dies ohne mein Wissen erfolgte, habe ich zunächst nur der verantwortliche Landschaftsgärtner mit einem Bußgeld zu rechnen.

Am 4. April 2025 gab Herr Wühler bei einem Ortstermin zu, dass etwas schiefgelaufen sei, und er versprach, die Erde wieder abtransportieren und neu bringen zu lassen sowie die dadurch eintretenden Schäden wieder zu beheben. Unter anderem war nämlich erkennbar, dass der Pflastersteinweg entfernt und wieder neu verlegt werden musste und dass zumindest einige der großen Natursteine der von Herrn Wühler eben erst im Rahmen dieses Auftrags neu erbauten Begrenzungsmauer vorübergehend zwecks Austauschs der Erde wieder entfernt werden mussten.

Diese Zusagen wiederholte er auf meine Forderung hin in einem Schreiben vom 7. April 2025, nachdem ich ihn dazu aufgefordert hatte, dass ich schriftliche Fixierung verlange. Da er mir aber partout keinen festen Termin nennen konnte oder wollte, setzte ich ihm durch ein Einschreiben mit Rückschein vom 11. April 2025 eine Frist für die Maßnahmen bis spätestens 30. April 2025. Diesen Termin hielt er nicht ein bzw. reagierte gar nicht.

Am 8. Mai 2025 forderte ich den Herrn Wühler nochmals zur Einhaltung seiner Zusage auf. Hintergrund war, dass ich bei anderen Landschaftsgärtnern angerufen hatte, und die waren zu dieser Zeit – es war Hochsaison – alle ausgebucht. Deswegen machte ich nochmals Druck auf Wühler.

Am 16. Mai 2025 geschah ein Wunder: Plötzlich kam einer der zuvor angerufenen Landschaftsgärtner auf meinen vorherigen Anruf zurück, und ich erteilte schließlich den Auftrag an die Firma „GaLaBau Hagn“. Sie müssen wissen, es eilte nun wirklich, weil ich die ersten warmen Sommertage befürchtete und – wie schon gesagt – rechtzeitig bei Sommerereinbruch ohne weitere Verzögerungen die Pflanzen setzen wollte. Daraus will mir der Anwalt von Wühler nun einen Strick drehen: Ich hätte nochmals eine Frist setzen müssen! Ist das nicht eine Unverschämtheit?

Noch schlimmer aber ist m.E., dass die Gegenseite jetzt auch noch mit unwahren Behauptungen arbeitet: Die Behauptung, er habe mir am 14. Mai 2025, also vor der Durchführung durch die Firma „GaLaBau Hagn“ einen Termin zugesagt, ist erstunken und erlogen.

Diese Firma „GaLaBau Hagn“ führte die Arbeiten jedenfalls ab dem 26. Mai 2025 an vier Tagen unter erheblichem Personal- und Geräteeinsatz durch. Sie erstellte am 2. Juni 2025 eine Rechnung über 12.000 €.

Unverschämt finde ich die dazu aufgestellte Behauptung, die Kosten, die Herr Hagn mir in Rechnung gestellt hat, seien zu hoch und deswegen nicht ersatzfähig. Das wurde alles zwangsläufig so teuer, weil u.a. zum Austausch der Erde einige in der minderwertigen Erde verlegte Entwässerungsrohre und Drainagen wieder ausgebaut und ein Pflastersteinweg erst Stein für Stein entfernt und wieder aufgebaut werden musste. In der Rechnung der Firma „GalaBau Hagn“ ist genau aufgelistet, was die alles gemacht hatten. Meinen Sie, die machen das zum Spaß, obwohl es gar nicht nötig ist? Dieser Weg und die Drainagen waren klarer Teil des Vertrags mit dem Kläger vom 7. März 2025, und es ist ja wohl ein Gebot der Logik, dass Sachen, die in der Erde oder auf ihr drauf liegen, nicht an Ort und Stelle bleiben können, wenn die Erde selbst weg muss.

Ich hatte zuvor bei mehreren Gärtnern angerufen, um mir die Kosten abschätzen zu lassen. Nur eine einzige Antwort von einer Firma Flickhauer GmbH bekam ich. Die schickten ein Angebot für die Durchführung im Sommer, im Frühling seien sie ausgebucht, nur bei mildem Wetter sei die Maßnahme auch im Frühling möglich. Die meisten hatten ohnehin keine Zeit, was bei Herrn Hagn am Anfang ja ebenso war. Als er mir dann erklärte, einer seiner Kunden sei überraschend abgesprungen und er könne jetzt deswegen mein

Problem relativ kurzfristig einschieben, hat er mir nach einem Ortstermin am 15. Mai 2025 ein Angebot gemacht.

Darin hat er für die Meisterstunde einen Satz von 43 € netto veranschlagt und für seinen wirklich guten und fleißigen Azubi, der schon im dritten Lehrjahr, also kurz vor Ende seiner Ausbildung ist, 27 €. Herr Hagn versichert, dass seine Stundensätze in jedem Falle unter dem Schnitt liegen, vielleicht sogar die billigsten weit und breit sind. Er hat es mir gezeigt: Der bekommt sogar Aufträge von weit entfernt wohnenden Kunden, weil er die Anbieter gerade in den Ballungsräumen in Preis und Qualität der Arbeit deutlich schlägt. Das hatte mir auch ein Bekannter erzählt, und ich habe es leider nur nicht gewusst, bevor der ganze Schlamassel mit dem Meister Wühler begann.

Am 9. Juni 2025 schrieb ich einen Brief an den Kläger, dass ich die entstandenen Kosten der Firma „GalaBau Hagn“ über 12.000 € von der Rechnung abgezogen habe. Gleichzeitig überwies ich den übrigen, noch nicht erfüllten Betrag an den Kläger.

Ich hoffe, es ist nicht schon zu spät, noch etwas gegen dieses Urteil vom 20. Mai 2026 zu unternehmen. Dabei weiß ich gar nicht genau, wie das mit etwaigen Fristen ist. Auf dem Umschlag, in dem sich die Klageschrift befand, war vermerkt, dass diese am 4. Mai 2026 durch Einwurf in meinen Briefkasten zugestellt worden sei.

Aber bezüglich des Urteils vom 20. Mai 2026 bin ich mir nicht sicher. Dieses entnahm ich – wie alles andere – erst am 1. Juni 2026 meinem Briefkasten. Da stand nichts auf dem Umschlag. Theoretisch könnte der Einwurf also erst unmittelbar vor meiner Urlaubsrückkehr erfolgt sein. Allerdings sprach mich mein Nachbar Guido Glotz beim Leeren des Briefkastens an und äußerte, dass ich nach seinem Eindruck jetzt offenbar richtig Probleme mit der Justiz habe, da dieses Schreiben schon eine Weile drin liege. Er meinte, der Einwurf müsse schon am 22. Mai 2026 gewesen sein, also bereits kurz nach dem Erlass dieses Urteils. Guido Glotz sei zufällig am Briefkasten gestanden und habe sich mit dem Zusteller unterhalten. An das Datum kann er sich nach seiner Aussage genau erinnern, weil er gleichzeitig selbst den Scheidungsantrag seiner Frau zugestellt bekommen habe.

Mich interessiert es natürlich auch, ob mir aus diesem Urteil eine Zwangsvollstreckung droht. Diese Aussage, dass das Urteil vorläufig vollstreckbar sei, macht mir richtig Angst. Bei einem der Telefonate hat mir dieser Herr Wühler angekündigt, dass er mir meine Konten lahm legen oder mein Auto wegpfänden werde, wenn ich nicht freiwillig den Restbetrag zahle. Ich gehe davon aus, dass Sie das im Griff haben, Frau Rechtsanwältin, und eine solche Gefahr, sollte sie bestehen, in jedem Falle verhindern können.

Der Kläger klagte jetzt, wie Sie sehen, nur auf 2.000 €. Wenn ich diese Klageschrift richtig verstehe, ist das nur eine Teilforderung, denn er behauptet ja – was konsequent wäre – dass ihm weitere 10.000 € restliches Honorar zustünden. Ich hoffe doch, dass das nun alles in diesem Prozess endgültig geklärt wird und nicht die Gefahr entsteht, dass es darüber später nochmals einen Rechtsstreit geben kann.“

Klausur Nr. 1298 (Zivilrecht) **Sachverhalt – S. 5 von 13**

Assessorkurs **Berlin/Brandenburg**

Herr Beulke übergibt einige Anlagen (dazu im Folgenden) und unterzeichnet eine umfassende Prozessvollmacht.

Die Zustellung der Klageschrift (Anlage 1) erfolgte laut Angabe auf dem Umschlag tatsächlich am 4. Mai 2026. Es wurde gleichzeitig schriftliches Vorverfahren angeordnet und der Beklagte zur Verteidigungsanzeige innerhalb von zwei Wochen und zur Klageerwiderung innerhalb von zwei weiteren Wochen gemäß § 276 Abs. 1 ZPO aufgefordert sowie über die Folgen der Fristversäumung belehrt (§§ 276 Abs. 2, 277 Abs. 2 ZPO).

Zum Datum der Zustellung des Versäumnisurteils (Anlage 2) ist auf dem Umschlag tatsächlich keine Angabe vorhanden.

Anlage 1:

Manuel Kurzmann
Rechtsanwalt
Pappelallee 17
14469 Potsdam

Potsdam, 20. April 2026

An das
Amtsgericht Oranienburg
Berliner Str. 38
16515 Oranienburg

- per beA -

Klage

In dem Rechtsstreit

Willi Wühler, Pappelallee 82, 14469 Potsdam,

- Kläger -

gegen

Karl Beulke, Jahnstraße 24, 16766 Kremmen,

- Beklagter -

wegen Werklohnforderung

zeige ich an, dass ich den Kläger vertrete, versichere ordnungsgemäße Bevollmächtigung und erhebe für ihn Klage mit folgenden Anträgen:

- 1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.000 € nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszins hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.**

2. **Der Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**
3. **Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.**

Für den Fall der Anordnung schriftlichen Vorverfahrens beantrage ich den Erlass eines Versäumnisurteils, wenn sich der Beklagte in der Notfrist des § 276 Abs. 1 Satz 1 ZPO nicht erklärt.

Begründung:

Durch Vertrag vom 7. März 2025 einigten sich die Parteien darauf, dass der Kläger, der einen Landschaftsgärtnereibetrieb führt, dem Beklagten eine bestimmte, vertraglich genau umrissene Gartengestaltung zum Fixpreis von 34.000 € vornimmt.

Die Arbeiten sollten im Laufe des März 2025 nach vorher besprochenem Vertragsinhalt gewordenen Plänen durchgeführt werden. U.a. ging es darum, das an einem Schräghang gelegene Grundstück in vier durch Natursteinmauern getrennte Terrassen anzulegen.

Beweis: Vertragsurkunde vom 7. März 2025 (Anlage K₁)

Die Abnahme war bereits am 21. März 2025 erfolgt.

Beweis: unterschriebene Bestätigung des Beklagten vom 21. März 2025 (Anlage K₂)

Dennoch hat der Beklagte erst Anfang Juni 2025 einen Betrag von 22.000 € überwiesen und ist den Rest bis heute schuldig geblieben.

Die verspätete Zahlung der 22.000 € hat der Kläger zunächst akzeptiert, weil durch ein bedauerliches, leider von den Mitarbeitern des Klägers nicht bemerktes Versehen auf Seiten des für die Erdlieferung eingesetzten Bauunternehmens auf der letzten angelegten Terrasse zunächst statt des vereinbarten gesiebten Oberbodens bloßer Erdaushub verwendet worden war und der Kläger die Behebung dieses Problems durch nachträglichen Austausch der Erde zugesagt hatte.

Inzwischen weigert sich der Beklagte, den Kläger das Problem beheben zu lassen bzw. hat dies eigenmächtig durch Dritte durchführen lassen.

Dieses Recht stand ihm aber eindeutig nicht bzw. nicht mehr zu, nachdem er dem Kläger zunächst am 11. April 2025 eine Frist gesetzt und ihn später noch per E-Mail zur Durchführung der Nachbesserung aufgefordert hatte.

In dieser E-Mail vom 8. Mai 2025 schrieb er ausdrücklich: „Trotz des Ablaufs der Ihnen von mir auf Ende April 2025 gesetzten Frist für die Problembehebung und den von Ihnen nicht eingehaltenen Zusagen muss ich aufgrund widriger Umstände leider darauf bestehen, dass Sie noch die notwendigen und abgesprochenen Maßnahmen durchführen.“

Klausur Nr. 1298 (Zivilrecht) **Sachverhalt – S. 7 von 13**

Assessorkurs **Berlin/Brandenburg**

Beweis: E-Mail vom 8. Mai 2025 (Anlage K₃)

Trotz dieser Erklärung hat der Beklagte anschließend nicht abgewartet, bis der Kläger ihm diese geforderten Leistungen anbot, sondern die Arbeiten offenbar plötzlich anderweitig vergeben.

Noch in einem Telefonat vom 14. Mai 2025 hatte der Kläger dem Beklagten zugesagt, dass er die Arbeiten nun in den nächsten Tagen durchführen werde.

Ein solches Hin und Her des Beklagten war dem Kläger in keinem Fall zumutbar. Durch das Erfüllungsverlangen vom 8. Mai 2025 hat der Beklagte die Wirkung der Fristsetzung vom 11. April 2025 wieder rückgängig gemacht. Alleine aus einer erneuten fruchtlosen Fristsetzung hätte ihm nun das Recht erwachsen können, zurückzutreten oder eine anderweitige Durchführung der Maßnahme in Auftrag zu geben. Dies ergibt sich aus Treu und Glauben sowie aus den Vorschriften über die Wahlschuld.

Eine solche erneute Fristsetzung ist aber nicht erfolgt. Nachdem der Kläger dem Beklagten nochmals die Vornahme der Arbeiten telefonisch anbot, erklärte dieser ihm gegenüber, dass sich dies „anderweitig erledigt“ habe.

Daraufhin sandte der Kläger dem Beklagten am 30. Mai 2025 die Schlussrechnung über 34.000 €.

Beweis: Fotokopie der Schlussrechnung vom 30. Mai 2025 (Anlage K₄); Parteieinvernahme des Beklagten

Als Antwort hierauf schrieb der Beklagte dem Kläger am 9. Juni 2025 einen Brief, dass ihm für den Austausch der Erde Kosten des Fremdunternehmens in Höhe von 12.000 € entstanden seien, die er nun von der Rechnung abgezogen habe. Er habe, und das entsprach dann auch den traurigen Fakten, am selben Tag einen reduzierten Betrag von nur 22.000 € an den Kläger überwiesen.

Auf einen Schadensersatzanspruch kann der Beklagte seinen behaupteten Kostenerstattungsanspruch auch deswegen nicht stützen, weil der Kläger die Verzögerung der Nacherfüllung nicht zu vertreten hat, da er in der maßgeblichen Zeit mit zahlreichen Krankheitsfällen unter den Mitarbeitern seines Betriebs klarkommen musste.

Auch aufrechenbare Ansprüche des Beklagten aus Geschäftsführung ohne Auftrag oder Bereicherungsrecht kamen und kommen ersichtlich nicht in Betracht.

Überdies ist auch davon auszugehen, dass die durch den Auftrag an das Drittunternehmen entstandenen Kosten viel zu hoch sind. Auf so einen hohen Betrag kommt man nur bei völlig überteuerten Stundensätzen. Wahrscheinlich hat der beauftragte Drittunternehmer die Kosten gezielt nach oben getrieben. Der Kläger hätte diese Maßnahmen gewiss deutlich günstiger durchführen können.

Da der Abzug also eindeutig rechtswidrig ist, stehen dem Kläger insgesamt noch weitere 12.000 € zu.

Klausur Nr. 1298 (Zivilrecht) **Sachverhalt – S. 8 von 13**

Assessorkurs **Berlin/Brandenburg**

Davon werden mit der Klage, um die Kosten in Grenzen zu halten, zunächst nur 2.000 € eingeklagt, da der Kläger davon ausgeht, dass der Beklagte sich einem der Klage stattgebenden Urteil auch hinsichtlich des Restbetrags unterwerfen wird.

Manuel Kurzmann
Rechtsanwalt

Anlage 2:

Amtsgericht Oranienburg
2 C 333/26

20. Mai 2026

in dem Rechtsstreit

Wühler gegen Beulke

erlässt das Amtsgericht Oranienburg durch Richterin am Amtsgericht Bleckmeier

nach Ablauf der gesetzten Frist im schriftlichen Vorverfahren folgendes

Versäumnisurteil:

- 1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.000 € nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszins hieraus seit 5. Mai 2026 zu bezahlen.**
- 2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.**
- 3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.**

... (*Rechtsbehelfsbelehrung*)

Bleckmeier
Richterin am Amtsgericht

Anlage 3:

Angebotsschreiben des Klägers Willi Wühler an Karl Beulke vom 28. Februar 2025 für Gartenbauarbeiten.

Darin wird für die Meisterstunde ein Satz von 44 € netto veranschlagt, für die Gesellenstunde 40 € netto, für den Azubi im zweiten Lehrjahr 30 € netto. Aus dem vom Kläger geschätzten Material- und Zeitaufwand errechnet er einen „unverbindlichen Kostenvoranschlag“ von etwa 36.000 €.

Anlage 4:

Vertragsurkunde vom 7. März 2025 zwischen Karl Beulke und Willi Wühler über – dort genau beschriebene – Gartenbauarbeiten zum Fixpreis von 34.000 €.

Der Inhalt entspricht den Angaben der Parteien in Klageschrift bzw. Vorbringen des Mandanten. Zum Auffüllen des Bodens haben die Parteien vereinbart, dass beste Qualität verwendet wird, sog. gesiebter Oberboden.

Anlage 5:

Willi Wühler
Pappelallee 82
14469 Potsdam

Potsdam, 7. April 2025

Herrn Karl Beulke
Jahnstraße 24
16766 Kremmen

Sehr geehrter Herr Beulke,

wie bereits beim Ortstermin besprochen, bestätige ich hiermit, dass dem zuliefernden Bauunternehmer hinsichtlich der ausgewählten Erde der oberen Terrassen ein bedauerlicher Irrtum unterlaufen ist, der meinen Mitarbeitern leider nicht aufgefallen ist. Ich bitte vielmals um Entschuldigung und erkenne hiermit die Pflicht zur Behebung aus Kulanz, also auf meine Kosten an.

Einen Termin für die nötigen Maßnahmen kann ich Ihnen derzeit leider noch nicht nennen, denn mir sind einige Mitarbeiter kurzfristig ausgefallen, so dass ich Mühe habe, die termingebundenen Verträge zu erfüllen, in denen mir anderenfalls Vertragsstrafen drohen.

Mit freundlichen Grüßen
Willi Wühler

Klausur Nr. 1298 (Zivilrecht) **Sachverhalt – S. 11 von 13**

Assessorkurs **Berlin/Brandenburg**

Anlage 6: (eine Fotokopie; überdies ist der Rückschein eines Einschreibens vom 11. April 2025 vorhanden)

Karl Beulke
Jahnstraße 24
16766 Kremmen

Kremmen, 11. April 2025

Herrn Willi Wühler
Pappelallee 82
14469 Potsdam

Sehr geehrter Herr Wühler,

Ihre Zusage, das entstandene Problem auf Ihre Kosten zu beheben, nehme ich zur Kenntnis.

Nicht akzeptieren kann ich allerdings Ihre Erklärung, sie könnten noch keinen Termin zusagen. Es ist für mich von großer Bedeutung, dass die Arbeiten vor Beginn des Sommers ihren Abschluss finden, und daher dulden die Maßnahmen keinen größeren Aufschub mehr.

Ich sehe mich daher veranlasst, Ihnen für die notwendigen Maßnahmen (Erdaustausch mit „Begleitmaßnahmen“ wie Entfernung und Wiederaufbau des Weges, der Drainagen u.a.) eine Frist bis 30. April 2025 zu setzen. Da Sie selbst eine nötige Dauer von maximal einer knappen Woche schätzen, sollte es unschwer möglich sein, die Arbeiten vor diesem Termin fertig zu stellen.

Grüße
Karl Beulke

Anlage 7:

Eine E-Mail der Firma Flickhauer GmbH vom 8. Mai 2025.

Es wird das Angebot gemacht, die Arbeiten im Sommer durchzuführen, vor dem Sommer sei das Unternehmen ausgebucht. Bei längerem mildem und trockenem Wetter könne möglicherweise kurzfristig ein Vorziehen der Arbeiten auch in den Frühling in Betracht kommen. In dem Angebot wird für die Meisterstunde ein Satz von 46 € netto veranschlagt, für die Gesellenstunde 40 € netto, für den Azubi im dritten Lehrjahr 30 € netto.

Klausur Nr. 1298 (Zivilrecht)
Sachverhalt – S. 12 von 13

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Anlage 8:

Schlussrechnung des Klägers vom 30. Mai 2025 über den vereinbarten Fixpreis von 34.000 €.

Anlage 9:

Rechnung der Firma „GalaBau Hagn“ vom 2. Juni 2025 über 12.000 €. Die Firmen- und Privatadresse lautet 16766 Kremmen, Spargelfelder Straße 88.

Für die Meisterstunde ist ein Satz von 43 € netto veranschlagt, für den Azubi im dritten Lehrjahr 27 € netto.

Anlage 10:

Ein Schreiben der Fluggesellschaft mit den Flugdaten des Mandanten. Aus diesem ergibt sich, dass er am 4. Mai 2026 von Berlin über Doha nach Bangkok und am 1. Juni 2026 zurück nach Berlin geflogen ist.

Rechtsanwältin Lauterbach bespricht sich im Anschluss an das Gespräch mit Herrn Beulke mit ihrer Rechtsreferendarin und beauftragt diese, die materielle und prozessuale Rechtslage zunächst in einem Vermerk gutachterlich zu prüfen und im Anschluss einen ihrem Ergebnis entsprechenden Schriftsatzentwurf an das Gericht zu fertigen. Dabei soll sie auch Möglichkeiten des einstweiligen Rechtsschutzes nicht außer Acht lassen.

Vermerk für die Bearbeitung:

1. Die Angelegenheit ist zunächst aus anwaltlicher Sicht nach Maßgabe des der Referendarin gestellten Auftrags in einem Vermerk umfassend **gutachterlich** zu prüfen. Hierbei sind alle im Sachverhalt angesprochenen Gesichtspunkte materiell-rechtlicher und prozessualer Art zu erörtern. Das Gutachten soll auch – sofern angezeigt – Erwägungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens enthalten. Eine Sachverhaltsdarstellung ist hierbei nicht erforderlich.
2. Es ist ein entsprechender Schriftsatz der Rechtsanwältin an das Gericht zu entwerfen, der der prozessualen Situation und den im Gutachten gefundenen Ergebnissen entspricht. Dieser hat neben ggf. notwendigen oder sinnvollen Anträgen auch diejenigen Ausführungen in rechtlicher Hinsicht zu enthalten, die das Ziel der Mandanten stützen. Dabei sind unter konkreter Angabe der Bezugsstellen Verweisungen auf geeignete Teile des Gutachtens möglich (z.B. Einrücken durch Spitzklammern). Die Sachverhaltsdarstellung ist erlassen.

Es ist auf den 8. Juni 2026 abzustellen.

3. Es ist zudem ein Mandantenschreiben zu fertigen. In diesem ist die gegenwärtige und ggf. künftige Vorgehensweise der Rechtsanwältin zu erläutern sowie auf solche Fragen einzugehen, deren Darlegung im Schriftsatz an das Gericht (derzeit) nicht angezeigt erscheint. In diesem Belegschreiben ist die Sachverhaltsdarstellung ebenfalls erlassen.
4. Es ist davon auszugehen, dass die genannten Urkunden der Klageschrift jeweils beiliegen. Diese wurde ordnungsgemäß in elektronischer Form aus dem elektronischen Anwaltspostfach (beA) abgesandt und ging am Datum ihrer Datierung bei Gericht ein.

Auf § 650a Abs. 1 BGB wird hingewiesen. Weitere Vorschriften aus den §§ 650a ff. BGB sind nicht zu prüfen.

5. Kremen liegt im Gerichtsbezirk des Amtsgerichts Oranienburg bzw. des Landgerichts Neuruppin; Potsdam in demjenigen des Amts- und Landgerichts Potsdam.

Es ist zu unterstellen, dass Kremen und das Grundstück des Mandanten tatsächlich in einem Wasserschutzgebiet Zone 2 liegen.

6. Zugelassene Hilfsmittel:
 - a) Habersack, Deutsche Gesetze;
 - b) Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland;
 - c) Grüneberg, BGB;
 - d) Thomas/Putzo, ZPO.